Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bartels, Hugo: Die englische Strafrechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Pacific für die Handelsschiffe von unschätzbarem Werte. Ganz besonders wünschenswert erschien den Amerikanern aber der Pearl-River-Hafen auf Oahu nicht weit von Honolulu, der nach Entfernung einiger Korallen und Felsriffe zu einem mächtigen Kriegshafen, der ganze Geschwader aufzunehmen vermag, umgewandelt werden kann. Von diesem maritimen Stützpunkt aus wird die mächtige Republik Beherrscherin des ganzen Stillen Ozeans werden. Mit der Annektierung Hawaiis haben die Vereinigten Staaten jedoch die bisher festgehaltnen Prinzipien der Monroedoktrin verlassen und den ersten Schritt auf der Bahn der kolonialen Expansion unternommen.

Die eigentlichen Besitzer Hawaiis, die Kanaken, die vor vierundsiebzig Jahren die ersten ausländischen Ansiedler freundlich aufnahmen, ihnen während dieser ganzen Zeit unübertroffne Gastfreundschaft und Liebenswürdigkeit zu teil werden ließen, sich ihnen förmlich aufopferten, wurden seit der Vertreibung ihrer Königin auf dem politischen Gebiet einfach desavouiert. Die Eingebornen, meist von amerikanischen Missionaren um ihren Grund und Boden gebracht, sterben vornehmlich infolge der Einschleppung von Spirituosen und furchtbaren Krankheiten durch die Fremden aus. Als Cook im Jahre 1778 die Sandwichinseln besuchte, soll man auf ihnen nicht weniger als 400 000 Einwohner gezählt haben, bis zum Jahre 1890 sind sie auf 34 436 gesunken. Das ist der Segen der sogenannten europäischen Zivilisation, hier von Amerikanern hervorgerufen!

Im Hinblick auf die vielen Heimsuchungen, die die Ausländer den liebenswürdigen harmlosen Braunen ins Land brachten, sollte man ebenso wie bei andern Naturvölkern auch bei den Kanaken einen tiefgehenden Haß gegen alle Fremdlinge, zumal die Bleichgesichter vermuten. Dem ist jedoch nicht so! Der Kanake kennt keinen Haß. Heiter und liebenswürdig ist er auch heute noch gegen jedermann; nur hin und wieder erfaßt ihn tiefe Trauer, wenn er, der rechtmäßige Eigentümer des Paradieses des Stillen Ozeans, wie man Hawaii häufig nennt, immer mehr an Grundbesitz verliert, wenn er den Blick auf den leerstehenden Thron seiner Väter wirft, die Abnahme seiner politischen Rechte empfindet, das unaufhaltsame Absterben seiner braunen Brüder und Schwestern wahrnimmt. Denn wie lange wird es noch währen, bis der traute Heimatsruf: „Alohaye" verstummt, bis sich die Lippen des letzten Sonnenkindes für immer schließen?

Die englische Strafrechtspflege

Von Hugo Bartels

Recht und Gerechtigkeit sind zwei verschiedne Dinge, aber sie werden leider nur zu oft miteinander verwechselt. Wenn der Scharfrichter an einem Mörder seines Amtes gewaltet hat, dann kann man gar erbaulich in den Zeitungen lesen, daß der Gerechtigkeit Genüge geschehen und das Verbrechen durch den Tod des Schuldigen gesühnt sei. Das ist wohl Recht nach dem alttestamentlichen Satze: Auge um Auge, Zahn um Zahn und Blut für Blut! aber die Gerechtigkeit hat

damit nichts zu tun. Denn was geschieht mit den Hinterbliebnen des Gemordeten? Sie haben durch Richtbeil oder Strang nicht den geringsten Ersatz für den Verlust ihres Ernährers erhalten. Ihr Elend wird durch den Tod des Mörders um nichts gebessert; sie haben keine Sühne erhalten, sie sind unversöhnt. Die Gerechtigkeit würde verlangen, daß ihnen der Verlust ersetzt wird, so weit er überhaupt ersetzbar ist. Was dem Verbrecher das Leben abspricht, das ist nicht die Gerechtigkeit, die sich ewig gleich bleibt, sondern das Recht, das stetiger Wandlung unterliegt.

Die urwüchsige Gesellschaftsordnung unsrer Vorfahren wußte noch nichts von der Majestät des Staates, sondern sah in einem Verbrechen nur ein dem Geschädigten zugefügtes und ihm gegenüber wieder gut zu machendes Unrecht. Daher das Wergeld, das jedem Stande zugebilligt war, und das sogar nach dem Werte jedes Glieds am Körper abgeschätzt wurde. Das war altgermanisches Recht. Es war ebenso gut Recht wie das heute geltende und enthielt mehr Gerechtigkeit als das unsre, das den Dieb einsperrt, aber dem Bestohlnen keinen Schadenersatz bietet, höchstens Rückerstattung dessen, was der Dieb noch nicht hat beiseite schaffen können.

Mit dem Wandel der Zeiten verfiel das altgermanische Recht. Es beruhte auf der Haftbarkeit der Sippe für ihre Mitglieder, und als sich die Geschlossenheit der Sippe löste, verlor es den Boden. Die wachsende Staatsgewalt nahm das Recht der Bestrafung für sich in Anspruch, und im Bunde mit der römischen Kirche führte sie das Recht der Rache für das des Ersatzes ein. Durch die Änderung des Rechts war eine Änderung der Gerichtsverfassung geboten. Während es früher, um unsre Redeweise zu gebrauchen, nur ein bürgerliches Recht gab, trat eine Scheidung zwischen dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht ein, und die Gerichtshoheit des Staates ersetzte die der Ortsgemeinschaft.

England hat die Wandlung so gut durchgemacht wie Deutschland, aber ihr Verlauf ist nicht ebenso gewesen. Die Gerichtshoheit des Staates ist in England viel strenger durchgeführt worden, weil das Reich früh zu nationaler Einheit gelangte und nicht wieder wie Deutschland in eine Unzahl kleiner Gebiete zerfiel, von denen die meisten trotz ihrer politischen Selbständigkeit den Namen eines Staates nicht verdienten. Dagegen ist die Scheidung des bürgerlichen Rechts vom Strafrechte nicht so reinlich erfolgt, und noch heute ist die Grenze zwischen beiden nicht scharf bestimmt. Der Staat beansprucht nicht das ausschließliche Recht der Strafverfolgung. Vielmehr schiebt er den größten Teil der ihm dort gebührenden Aufgabe auf die Schultern der einzelnen Staatsbürger ab, und in einer ganzen Reihe von Fällen ist es zweifelhaft, ob man sie unter den Begriff des bürgerlichen oder des Strafrechts stellen soll. Als die Schlacht von Hastings England Wilhelm dem Eroberer überlieferte, war die alte germanische Gerichtsverfassung schon verfallen. Die königliche Gerichtshoheit war längst völlig ausgebildet. Der König ernannte die Gerichtshalter, und königliche Beamte übten die Polizeigewalt. Wie in der Verwaltung wurden auch in der Rechtsprechung die Kleinen nur noch als Umstand geduldet, und neben dem Hundertschaftgerichte und dem Grafschaftgerichte hatte sich schon das Herrschaftgericht entwickelt, das unter den Normannen und später als Court Baron erschien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese schon von den Angelsachsen geschaffne Grundlage ging meist ohne Änderung in die Normannenzeit hinüber. Bloß normannische Herren traten an die Stelle der angelsächsischen Thane. Aber obwohl die angelsächsische Rechtsverfassung beibehalten blieb und die sogenannten Gesetze Edwards wieder und wieder bestätigt wurden, war das normannische Königtum doch ein andres als das des Hauses Cerdics, und um seiner selbst wie um der Reichseinheit willen mußte es die Zügel straff ziehn. Die Strafgewalt der Herrschaftgerichte wurde eingeschränkt, bis sie auf ein nichts zusammengeschrumpft war, und dasselbe Schicksal teilte der Sheriff, der unter dem Namen eines vicecomes in Wirklichkeit ein Vizekönig seiner Grafschaft war. Die gesamte Verwaltung und Rechtspflege lag in der Hand des Sheriffs. Er hatte die Grafschaft vom König in Pacht und war vor allem darauf bedacht, seinen Beutel zu füllen.

Schwere Straffälle waren schon in angelsächsischer Zeit dem königlichen Hofgerichte vorbehalten gewesen, aber doch oft den Grafschaftgerichten überlassen worden. Aber seit Heinrich dem Zweiten wirkte die königliche Gerichtsgewalt unmittelbar, und besondre Beauftragte wurden in die Grafschaften gesandt, bürgerliche Streitigkeiten und Straffälle zu entscheiden. Damit sollte dem Zwiespalte begegnet werden, der überall in der Strafrechtspflege bestand. Die Strafgewalt des Sheriffs war infolge seiner Sportelsucht und Parteilichkeit beim Volke äußerst unbeliebt, aber eine Erweiterung der Herrschaftgerichte, die schon die kleinern Freisassen unter ihren Bann gezwungen hatten und den Hundertschaftgerichten den Atem nahmen, konnte wieder dem Königtum nicht genehm sein, und so erschien es als das beste, beide, Sheriff und Herrschaftgericht, einzuschränken. Aber die reisenden Richter reichten nicht aus für eine schnelle Entscheidung, die besonders bei kleinern Strafsachen nötig war. Nur ortsansässige Richter, die mit den Verhältnissen vertraut waren, konnten wirklich den Anforderungen genügen. Verschiedne Versuche wurden gemacht, die Polizeigerichtsbarkeit durch gewählte Beamte ausüben zu lassen; doch keiner glückte, und endlich erwies sich als einzige Lösung die Ernennung durch den König.

So entstand im vierzehnten Jahrhundert das Amt der Friedensrichter. Die ursprüngliche Aufgabe der Friedensrichter war, den Königsfrieden innerhalb ihrer Grafschaft zu wahren. Dafür hatten sie die Vollmacht, alle Übertretungen gegen die Gesetze und Verordnungen zu bestrafen. Eine reinliche Scheidung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung kannte aber das Mittelalter noch nicht, kennt auch das England von heute nicht. Deshalb fiel den Friedensrichtern schon von Anfang an ein Teil der Verwaltung zu auf Kosten des Sheriffs, der erst die Polizeigewalt an sie abgeben mußte und dann immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Neuordnung des Staates unter den Tudors legte die Ausführung und Handhabung der neuen Gesetze den Friedensrichtern auf, und diesem Beispiele folgten dann alle spätern Regierungen. Der Oberbefehl über das bewaffnete Aufgebot der Grafschaft ging vom Sheriff auf den Lordleutnant über, der als custos rotulorum die Spitze der Friedensrichter wurde. Das Amt des Sheriffs war nunmehr in

politischer Hinsicht ein bloßes Schaustück, und alle Angelegenheiten der Grafschaft fielen dem Friedensrichter zu, der im Haushalte des Staates die Rolle eines Mädchens für alles zu spielen hatte. Seine Pflichten waren zum Schlusse so zahlreich, daß es leichter war, aufzuzählen, was er nicht zu tun, als was er zu tun hatte.

Etwa vierhundert Jahre hat sich der Friedensrichter in dem Glanze der Gewalt gesonnt, dann hat auch ihm, wie vorher dem Sheriff, die Stunde geschlagen. Mit der Einsetzung des Grafschaftrates 1888 haben die Friedensrichter den größten Teil der Verwaltung eingebüßt. Die Gefängnisse sind ihnen schon 1877 abgenommen worden. Die Polizeiverwaltung müssen sie mit dem Grafschaftrate teilen, und nur die Schankerlaubnis wird fürs erste noch von ihnen allein gegeben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt jetzt auf dem Gebiete der Strafrechtspflege.

Die Zusammensetzung der Friedensrichterbank hängt lediglich vom Lordkanzler ab, der die Mitglieder auf den Vorschlag des Lordleutnants der Grafschaft ernennt; aber der Kreis, aus dem die Friedensrichter genommen werden, ist eng. Nur wer Land zum Mindestwerte von hundert Pfund jährlich besitzt oder ein für die Haussteuer zu hundert Pfund eingeschätztes Haus bewohnt, kann sich mit der Hoffnung tragen, seinem Namen die magischen Zeichen J. P. (Justice of the Peace) anfügen zu dürfen. Die Würde eines Friedensrichters ist deshalb in Wirklichkeit ein Vorrecht der Großgrundbesitzer, die dafür ohne Entgelt ihre Dienste dem Gemeinwohl widmen. Freilich darf eine eingehende Kenntnis des Rechts und der schier unendlich scheinenden Reihe der einschlägigen Gesetze bloß bei wenigen vorausgesetzt werden. Doch die Mehrzahl der Fälle, die vor sie kommen, ist einfach genug und bietet dem gesunden Menschenverstande keine Schwierigkeit. Für alle etwas verwickeltern Sachen steht ihnen der clerk, ein juristisch gebildeter Beamter, zur Verfügung.

Die Polizeimacht, die den Friedensrichtern die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ermöglicht, ist in ihrer gegenwärtigen Verfassung noch ziemlich jung. In älterer Zeit begnügte man sich mit dem Kirchspielkonstabler, der auch dem Deutschen aus Shakespeares Viel Lärm um nichts wohl bekannt ist. Alle körperlich tüchtigen Einwohner, mit Ausnahme der den gelehrten Berufen angehörenden, waren verpflichtet, das Amt zu versehen, wenn die Reihe an sie kam, oder einen Stellvertreter zu bezahlen. Diese Verpflichtung besteht auch jetzt noch. Bei Unruhen, denen die Berufspolizei nicht gewachsen ist, werden außerordentliche Konstabler aus dem Publikum aufgeboten, und jeder fähige Engländer kann dazu herangezogen werden. Den Anforderungen, die an eine tüchtige Polizei gestellt werden, entsprachen die alten Kirchspielkonstabler nur sehr wenig; aber auch wo eine Wachtmannschaft von Beruf eingesetzt war, stand es nicht zum besten. Das war besonders der Fall in London. Sir Robert Peel führte deshalb 1829 für London außerhalb der City eine straffer organisierte Schutzmannschaft ein, deren Leute nach ihm den Spitzname bobby (Bob ist abgekürzt für Robert) erhalten haben. Als Muster diente zum Teil das noch bestehende irische Konstablerkorps, das durchaus militärisch zugeschnitten ist, um die unruhige Bevölkerung Irlands im Zaum zu halten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anstatt der vollen Bewaffnung der irischen Konstabler führen jedoch die Londoner nur einen festen Knüppel, der in geschickten Händen als Waffe nicht zu verachten ist und sich bisher gut bewährt hat.

Die Londoner City folgte dem gegebnen Beispiele nach einigen Jahren, und 1856 wurde die Einrichtung auf ganz England ausgedehnt. Die Organisation ist überall dieselbe, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse es erlaubt. In großen Grafschaften wie Yorkshire und Lincolnshire gibt es, wie mehrere Friedenskommissionen, auch mehrere besondre Polizeiabteilungen, jede unter einem eignen Oberkonstabler (Chief Constable). Sonst hat jede Grafschaft nur einen Oberkonstabler; aber wenn der Oberkonstabler von Lancashire über 1300 Mann gebietet, hat der von Rutlandshire nur etwa zwei Dutzend unter sich. Außerhalb der Grafschaften stehn die Ortschaften mit Stadtrechten, die sich das Vergnügen einer eignen Polizei unter einem Hauptkonstabler (Head Constable) erlauben dürfen, wenn sie wollen. Die Polizei der Städte hängt ab von einem Ausschusse des Stadtrats, die der Grafschaften von dem Grafschaftrate und den Friedensrichtern.

Eine besondre Stellung nimmt die Polizei der Metropolis (London ohne die City) ein. Sie hat an der Spitze einen Commissioner, der gewöhnlich wie die Oberkonstabler ein ehemaliger Offizier des Heeres ist.*) Doch der Grafschaftrat von London hat keine Gewalt über ihn, sondern nur der Staatssekretär des Innern. Die Londoner Bevölkerung hat also durch ihre Vertreter keinerlei Einfluß auf die Polizei, hat sich vielmehr ihren Anordnungen unweigerlich zu fügen, wie die Berliner denen ihres Polizeipräsidenten. Bei einer Stadt wie London — richtiger Gruppe von Städten, da die einzelnen Teile jetzt eigne Städte bilden —, wo durch den Verkehr mehr unlautere Gesellschaft zusammenströmt als sonstwo, ist eine straffe einheitliche Polizei nur zu nötig. Im Jahre 1901 wurden über 109000 Personen in der Metropolis verhaftet. Eigentumsvergehn gab es 17433, und 24 Morde wurden zur Anzeige gebracht. Um gegen die Feinde der Gesellschaft aufzukommen, bedarf London, das mit der City 6580000 Einwohner umschließt, einer Schutzmannschaft von 17000 Mann, von denen 1000 auf die City, die andern auf die Metropolis kommen. Für die übrigen 24 Millionen Engländer genügen 27000. Schottland mit noch nicht $4^1/_2$ Millionen steht unter der Obhut von etwas mehr als 5000 Schutzleuten, für die um 16000 Köpfe geringere Bevölkerung Irlands dagegen hält die englische Regierung ein Konstablerkorps von 11000 Mann nötig. Aber da spielen politische Gründe mit. In der englischen Polizei prägt sich vielleicht mehr als in einem andern Zweige der Verwaltung die neuere Richtung nach einer Stärkung der Gewalt des Staates aus. Ist die Polizei, mit Ausnahme des irischen Konstablerkorps, auch nicht gerade Staatsanstalt, so trägt doch der Staat einen großen Teil der Unterhaltungskosten, und er macht dafür die Polizeimannschaft auch für Aufgaben nutzbar, die weit über die ältere Auffassung von den Pflichten eines Kirchspielkonstablers hinausgehn.

*) Der gegenwärtige, erst vor kurzem angestellte Commissioner, E. R. Henry, ist aus dem indischen Zivildienste hervorgegangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Doch zurück zu den Friedensrichtern, den Wahrern des Königsfriedens. Für jede Grafschaft gibt es eine besondre Friedenskommission, für Yorkshire und Lincoln wegen ihrer Ausdehnung sogar mehrere. Bei der Größe dieser Gebiete ist es aber nötig gewesen, sie wieder in Bezirke zu zerlegen, in denen für die Aburteilung von Übertretungen und kleinern Vergehn nur die dort ansässigen Richter tagen, obgleich jeder Friedensrichter für das ganze Gebiet seiner Kommission Vollmacht hat. Als unterster Vertreter der strafenden Themis findet sich da der Hof der bündigen Rechtsprechung (Court of summary jurisdiction), der entweder als Polizeigericht erscheint, zu dem schon ein Friedensrichter genügt, oder in der Form der kleinen Sitzungen (petty sessions), an denen mindestens zwei Friedensrichter teilnehmen müssen. Das Gericht verfährt summarisch, d. h. ohne Zuziehung von Beisitzern oder Schöffen. Die Befugnisse des Einzelrichters im Polizeigericht erstrecken sich natürlich nur auf geringfügige Übertretungen. Die Fälle, die er entscheidet, betreffen meist Trunkenheit oder Sachen, für die man in Deutschland mit einem polizeilichen Strafmandat bedacht wird. Ebenso bündig behandeln die kleinen Sitzungen die leichtern Vergehn. Auch die Verhandlung von schwerern steht ihnen frei, und sie können bis auf sechs Monate Zwangsarbeit erkennen; aber in einer ganzen Reihe von Vergehn ist dem Angeklagten die Wahl gelassen, ob er sein Urteil hier oder von den Geschwornen erhalten will. In gewissen Fällen, zum Beispiel wenn auf Gefängnis allein erkannt ist ohne die Möglichkeit einer Ablösung durch entsprechende Geldbuße, ist die Berufung an die Vierteljahrsitzung der Friedensrichter (Quarter sessions) erlaubt.

Was bisher von dem Walten der Friedensrichter gesagt ist, bezieht sich nur auf das Land, das bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung eine nicht berufsmäßige Rechtsprechung möglich macht. Die Zahl der Friedensrichter ist in jedem Bezirke so groß, daß die Arbeitlast des einzelnen nicht drückend ist. In den Ortschaften mit Stadtrechten liegt es etwas anders. Die Städte haben von je das Bestreben gehabt, sich soviel wie möglich aus dem Grafschaftverbande zu lösen, wie seinerzeit auch die deutschen Städte eigne Gerichtsbarkeit und den Blutbann für sich zu erwerben suchten. Sie haben ihre eignen Friedensrichter mit ihrem Bürgermeister oder Mayor an der Spitze; aber sie stehn sich nicht alle gleich an Rechten. In einigen haben auch die Friedensrichter der Grafschaft noch Gewalt, andre bilden eine Grafschaft für sich, und in ihnen gilt nur die eigne Friedenskommission. Für das große, in Essex, Middlesex, Surrey und Kent liegende Häusergebiet, das um die Londoner City angewachsen ist und jetzt als die Grafschaft London seine besondre Verwaltung hat, für die Metropolis erwies sich die Einrichtung der ehrenamtlichen Friedensrichter schon vor mehr als hundert Jahren als unzureichend. Sie war zum Schaden der Rechtsprechung ein einträgliches Geschäft geworden. Darum wurden 1792 für den Londoner Bezirk besoldete Polizeirichter (police magistrates) eingesetzt. Anfangs betrug ihr Gehalt vierhundert Pfund, und die Richter waren der Mehrzahl nach noch ohne juristische Fachbildung. Erst seit 1839 werden sie nur aus der obern Klasse der Anwälte, den Barristers, genommen, und dementsprechend ist auch die Besoldung gestiegen, nämlich auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1500 Pfund. Die meisten der Londoner Polizeigerichtshöfe sind mit zwei Richtern besetzt, aber jeder einzelne Richter hat in der Aburteilung die Befugnisse zweier Friedensrichter, steht also den kleinen Sitzungen (petty sessions) gleich. Manche Städte haben das Beispiel der Metropolis nachgeahmt und ebenfalls besoldete Polizeirichter eingeführt. Doch da die Städte die Kosten aus ihrer Tasche zu zahlen haben, ist die Einrichtung durchaus nicht allgemein.

Ob man nun bei Übertretungen das englische Verfahren oder das deutsche für besser halten will, das ist Geschmacksache. Einfacher erscheint das deutsche; denn es ist wirklich unnötig, um jeden Quark eine förmliche Gerichtsverhandlung anzustellen. Auch der beste Staatsbürger kann gegen die Ordnung verstoßen. Neben den Staatsgesetzen gibt es allerorten soviel Verordnungen, daß er sich gar nicht sehr anzustrengen braucht, wenn er mit der Obrigkeit zusammengeraten will. Er braucht zum Beispiel nur die Streichhölzer zu vergessen, sodaß er bei Einbruch der Dunkelheit die Laterne seines Zweirads nicht anzünden kann, und er erhält eine Vorladung vor den Friedensrichter. Dann tritt der Polizeikonstabler Soundso als Ankläger auf, und ehe der Missetäter es sich versieht, ist er zu so und soviel Schillingen Strafe nebst Kosten oder entsprechender Haft verdammt, und dabei hats sein Bewenden, ohne Widerrede. Ist er nun gar ein bekannter Mann, so kann er sich darauf verlassen, daß die Zeitungen der Gegenpartei unter fett gedruckter Spitzmarke darüber berichten und aus einer Mücke einen tüchtigen Elefanten machen.

Andre Behörden nehmen nicht mehr Rücksicht auf die Zeit des Publikums. So wurde vor einigen Jahren eine Anzahl von Geistlichen, die Vorsteher von Kirchenschulen waren, vor einen Ausschuß des Grafschaftrates von Middlesex geladen, ohne Angabe des Grundes. Nach längerm Warten wurde ihnen eröffnet, daß ihre Feuereimer nicht vorschriftsmäßig rot bemalt wären. Jeder mußte einzeln versprechen, die Bemalung richtig ausführen zu lassen, und wurde dann in Gnaden entlassen. Einer der Geistlichen hatte um halb zehn Uhr aufbrechen müssen, um pünktlich zur angesetzten Zeit, elf Uhr, zu erscheinen, und konnte erst nach ein Uhr wieder die Heimreise antreten. Es war ungemein rücksichtsvoll von dem Ausschusse, die Leute nicht gleich vor den Friedensrichter zu bringen; doch eine entsprechende schriftliche Anweisung hätte dem Grafschaftrate nicht einen Pfennig mehr gekostet, hätte aber viel Zeit, Reisekosten und berechtigten Ärger erspart.

Wenn sich der Deutsche eine Übertretung zu schulden kommen läßt, so schickt ihm die Polizei eine Strafverfügung ins Haus. Fühlt er sich schuldig, nun, so bezahlt er, und die Sache ist erledigt, ohne daß er mehrere Stunden der besten Arbeitzeit über einer Vorladung zu vergeuden braucht. Will er sich dabei nicht beruhigen, so steht ihm die Berufung an das Schöffengericht frei, wo die Sache auch in voller Öffentlichkeit und vor Beisitzern aus dem Volke verhandelt wird.

Die Teilnahme von Schöffen fehlt der untern Stufe des englischen Strafverfahrens ganz. Zwar sind auch die Friedensrichter nicht berufmäßige, sondern nur gewohnheitmäßige Richter, doch mit den Schöffen kann man sie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ganz und gar nicht vergleichen. Die volkstümliche Einrichtung der Geschwornen tritt erst bei schweren Vergehn und Verbrechen in Tätigkeit. Die große Masse aller Straffälle, über 700000 jährlich in England und Wales, wird von den Friedensrichtern im bündigen Verfahren ohne Beisitzer erledigt, während etwa 12000 Fälle vor die Geschwornen gelangen. Auf 7000 Personen, die von den Geschwornengerichten zu Freiheitstrafen verurteilt werden, kommen 140000, die ihren unfreiwilligen Aufenthalt im Gefängnisse dem bündigen Verfahren der Friedensrichter verdanken.

Geschworne werden zugezogen bei den Vierteljahrsitzungen (Quarter Sessions) der Friedensrichter und bei den Assisen. In jenen wird der Gerichtshof von den versammelten Friedensrichtern der ganzen Grafschaft gebildet unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. In den Städten mit eignen Friedensrichtern wird der Vorsitz von einem ständigen juristischen Beamten, dem Recorder, geführt, der ein Barrister ist, aber nicht am Orte ansässig zu sein braucht und deshalb nur zu den Sitzungen erscheint. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und faßt das Ergebnis für die Geschwornen zusammen. Berufungen gegen Urteile des untern Gerichts werden jedoch ohne Geschworne entschieden, gehn also nur von einer kleinen Zahl von Friedensrichtern an eine größere.

Bevor nun ein Angeklagter vor der Vierteljahrsitzung oder den Assisen erscheinen kann, hat er erst verschiedne Stufen der Voruntersuchung zu durchlaufen. Selbstverständlich hängen sie auch in England keinen, sie hätten ihn denn. In London hat die Polizei die Macht, einen Mann zu verhaften auf den Verdacht, daß er Böses im Schilde führe. Anderswo darf sie nur einen auf frischer Tat ertappten festnehmen und bedarf sonst eines auf Anzeige hin erteilten Haftbefehls eines Friedensrichters. Ist eine Verhaftung erfolgt, so ist der Gefangne möglichst bald einem Friedensrichter oder Polizeirichter vorzuführen, der die Untersuchung eröffnet. Erfordert die Sache weitere Nachforschung, so wird der Gefangne von Woche zu Woche zurückgestellt. Es liegt im Ermessen des Richters, ihn in Haft zu behalten, oder wenn das Gesetz es erlaubt, ihn gegen Bürgschaft auf freiem Fuße zu lassen. Die Untersuchung hat die Form einer offnen Gerichtsverhandlung. Nur selten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Zeugen müssen erscheinen und werden vereidet, können auch einem Kreuzverhör unterworfen werden; aber da das Verfahren nur die Gründe der Anklage darlegen soll, braucht der Beschuldigte nichts zu erwidern. Wo es sich um ein schweres von mehreren begangnes Verbrechen handelt, ist der Hauptbelastungszeuge oft einer der Täter selbst, der als Kronzeuge für den Verrat an seinen Genossen von der Anklage ausgeschlossen bleibt und straflos ausgeht. Ist die Untersuchung abgeschlossen, so hat der Richter zu entscheiden, ob hinreichend Grund zur Erhebung der förmlichen Anklage vorliegt. Findet er Grund genug, so wird der Gefangne der Vierteljahrsitzung oder, dem Vergehn gemäß, den Assisen überwiesen. Die Assisen sind allein zuständig für Verrat, Mord, Meineid, Bigamie und geschlechtliche Verbrechen, können aber auch die Arbeit der Vierteljahrsitzung übernehmen. Dies geschieht, wenn die nächste Vierteljahrsitzung noch fern ist, und man die Angeklagten nicht zu lange in Untersuchungshaft halten will.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach der Untersuchung hat der Fall noch eine zweite Stufe zu durchlaufen, bevor er zur Hauptverhandlung gelangt. Die Vierteljahrsitzung beginnt ebenso wie die Assisen mit der Tagung der Großen Jury, grand jury, die aus mindestens 12 und nicht mehr als 23 Geschwornen besteht. Die Große Jury geht aufs zwölfte Jahrhundert zurück, auf die Zeit, in der die reisenden Richter aufkamen. Vertreter der Gegend, in die der Richter kam, hatten ihm über die abzuurteilenden Fälle zu berichten und so gewissermaßen die Klage anzubringen. Heute kleidet sich ihr Bericht in die Zustimmung zur Anklage. Der Belastungsstoff wird ihnen vorgelegt, und nur, wenn wenigstens zwölf von ihnen die Gründe der Strafverfolgung für genügend erkannt haben, gilt der Gefangne als förmlich angeklagt (indicted), andernfalls wird er sofort entlassen.

Die Assisen unterscheiden sich von den Vierteljahrsitzungen der Friedensrichter dadurch, daß sie aus dem örtlichen Verbande der Grafschaft gelöst sind. Sie gehören zum High Court of Justice, der sein Heim in London hat. Mit der frühern Zentralisierung der Rechtsprechung war die Aburteilung der Verbrecher dem Gerichtshof der Königsbank überwiesen worden. Nun konnte nach alten Rechtsgrundsätzen ein Angeklagter nur von Geschwornen seiner Grafschaft verurteilt werden, aber eine Jury mit allen Zeugen aus einer entfernten Grafschaft nach Westminster zu bringen, war viel zu umständlich und kostspielig. Der Berg wollte nicht zu Muhammed, also ging Muhammed zum Berge. Es wurde angeordnet, Gefangne, Zeugen und Geschworne nach Westminster zu schaffen, wenn nicht vor der angesetzten Zeit ein Richter zur Verhandlung in der Grafschaft erschiene, und die Richter erschienen regelmäßig zu den Assisen. Dabei ist es mit geringfügigen Änderungen, die bloß die Form betreffen, geblieben. Zu bestimmten Zeiten bereisen die Richter der Königsbank den ihnen zugewiesenen Teil des Landes, um die Assisen abzuhalten, oder in der Fachsprache, um die Gefängnisse zu leeren und zu hören und zu entscheiden (oyer and terminer). Für den Fall, daß die Arbeit die Kräfte des Richters übersteigen sollte, werden auch hier wie bei der Verhandlung bürgerlicher Rechtsfälle Barristers, die Rang und Titel eines King's Counsel haben, bevollmächtigt, den Richter zu vertreten.

Die Verhandlung vor den Assisen bewegt sich in genau denselben Formen wie vor den Vierteljahrsitzungen und beginnt mit der Vorprüfung der Fälle durch die Große Jury. Außer der Anklage (indictment) durch die Große Jury gibt es noch zwei andre Weisen, nämlich durch den Attorney General und den Coroner oder Leichenbeschauer. Die Coronersjury kann in ihrem Spruch eine förmliche Anklage auf Mord gegen eine bestimmte Person richten und diese dadurch unmittelbar vor die Assisen bringen. Aber keine dieser andern Weisen ist noch üblich. Der regelmäßige Weg ist jetzt immer die Voruntersuchung durch Friedens- oder Polizeirichter und die Prüfung durch die Große Jury. Von der Großen Jury geht der Fall dann zur Hauptverhandlnng an die Kleine Jury (petty jury) von zwölf Geschwornen, vor der er ausgefochten wird, als wenn er ein bürgerlicher Rechtsstreit wäre. Hier Kläger, dort Angeklagter, und auf jeder Seite Barristers mit Zeugen. Die Jury muß in ihrem Spruch

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einig sein. Nach englischem Rechte haben die Geschwornen nur die Wahl zwischen schuldig und nichtschuldig, das schottische Recht erlaubt dagegen noch ein drittes, nicht bewiesen (not proven), das die Anklage zu Gunsten des Beschuldigten erledigt, ihn aber doch nicht makellos entläßt. Wenn sich die zwölf Geschwornen nicht einigen können, so muß eine neue Verhandlung vor den nächsten Assisen stattfinden, und der Angeklagte hat die ganze Qual noch einmal durchzumachen und die Kosten seiner Verteidigung noch einmal zu tragen. Eine gesetzliche Grenze für die Wiederholung gibt es nicht. Vor kurzem brachte in einer Anklage auf Mord auch die zweite Verhandlung kein Ergebnis, und die Sache wurde zu einer dritten Verhandlung zurückgestellt. Vor der ersten hatte der Angeklagte schon über fünf Monate in Untersuchungshaft gesessen, bis zur zweiten waren weitere neun Wochen verflossen, und bis zu den nächsten Assisen hätte es wieder fünf Monate gedauert. Mehr als ein Jahr Untersuchungshaft ist zu viel gesetzlicher Grausamkeit, und wer weiß, ob sich die dritte Jury hätte einigen können. Unter diesen Umständen war es das beste, die Klage fallen zu lassen und dem Angeklagten die Freiheit zu geben. Ob da nicht der Mehrheitbeschluß der deutschen Geschwornen besser und vernünftiger ist? Eine wirkliche Einhelligkeit ist ja auch in einer englischen Jury selten. Sie wird nur dadurch herbeigeführt, daß die Minderheit nachgibt, um überhaupt ein Ergebnis zu erzielen.

Der Londoner Bezirk hat wieder eine Sonderstellung. Für ihn besteht anstatt der Assisen ein eigner Gerichtshof, der Central Criminal Court, der auch als Vierteljahrsitzung für die City gilt. Die Menge der Fälle macht es notwendig, daß er jeden Monat tagt.

Eine Berufung gegen das Urteil eines Kriminalgerichts ist nicht erlaubt; nur wenn ein Irrtum vorliegt, zum Beispiel ein gesetzwidriges Strafmaß, kann der Fall vor den High Court in London, und wenn dieser einen Irrtum begeht, vor den Berufungshof und das Haus der Lords gebracht werden. Der High Court, genauer die Abteilung der Königsbank, ist auch zuständig für alle Fälle der kleinen Sitzungen der Friedensrichter, in denen die Auslegung des Gesetzes zweifelhaft ist. Für ähnliche Rechtsfragen bei den Vierteljahrsitzungen, den Assisen und dem Londoner Kriminalhof besteht ein aus wenigstens fünf Richtern der Königsbank zusammengesetzter Hof (Court of Crown Cases Reserved), dessen Entscheidung endgiltig ist.

Zu erwähnen ist nun noch die Gerichtsbarkeit des Hauses der Lords über seine Mitglieder in Kriminalsachen. Bei Übertretungen und Vergehn sind die Lords den gewöhnlichen Gerichten unterworfen. Verbrecherisch angelegt sind die Lords nicht mehr als andre Sterbliche; aber Menschen sind sie auch, und wenn sie sich etwas Schweres zu schulden kommen lassen, so haben sie das Recht, von ihresgleichen, von Lords verurteilt zu werden. In der Strafe selbst genießen sie keinen Vorzug, es sei denn, daß ein Lord nicht mit einem gewöhnlichen hänfenen, sondern mit einem seidnen Strick gehängt wird. Die letzte und seit langer Zeit einzige Strafverfolgung eines Peers vor dem Hause der Lords war die des Earl Russell, der wegen Bigamie zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine besondre Eigentümlichkeit des englischen Gerichtsverfahrens ist die Vertretung der Anklage. Der Form nach liegt das Amt des öffentlichen Anklägers von alters bei der Großen Jury. Aber mit der Billigung der Anklage ist die Aufgabe der Großen Jury erschöpft. Der Beweis geht sie nichts an. In Schottland und Irland ist die Verfolgung von Verbrechen durch den Staat längst üblich; nur in England besteht noch die eingewurzelte Abneigung gegen den Staat. Einen Staatsanwalt in unserm Sinne, dessen Pflicht es ist, alle Vergehn und Verbrechen vor Gericht zu ziehn und als Vertreter der öffentlichen Ordnung die Anklage zu führen, gibt es nicht. In Deutschland hört man vom Staatsanwalt etwas zu viel, in England zu wenig. In den meisten Strafverfolgungen muß die Anklage von dem Geschädigten geführt werden. Wenn einer das Opfer eines Schwindlers geworden ist, so mag er ihn verfolgen oder auch es bleiben lassen. Das Gemeinwohl verlangt, daß dem Schwindler das Handwerk gelegt wird. Doch kann man es einem Geschäftsmanne verdenken, wenn er sich scheut, dem verlornen Gelde noch mehr gutes Geld nachzusenden und zu dem Ärger über den Verlust noch neuen zu fügen, bloß um seine Mitmenschen vor der Gefahr zu bewahren, ebenso betrogen zu werden, wie er? Die Polizei tut ihm den Gefallen, den Schwindler dingfest zu machen, an ihm jedoch liegt es, einen Solicitor mit allen weitern Schritten zu betrauen. Er hat die nötigen Zeugen aufzutreiben und alles zur Verhandlung vorzubereiten. In älterer Zeit hatte er auch die gesamten Kosten des Verfahrens zu bestreiten. Darin ist es seit 150 Jahren besser geworden. Die Kosten können aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden und fallen zunächst der Grafschaft und endlich dem Staate zur Last. Aber sie werden von einem Gerichtsbeamten nach festen Sätzen bestimmt und decken keineswegs die wirklichen Auslagen, die manchmal das zehn- oder zwanzigfache betragen. Da Zeugen vor dem Friedensrichter nur einen Schilling und in der Hauptverhandlung nur drei und einen halben Schilling als Entschädigung zugebilligt erhalten, hat der Ankläger große Schwierigkeit, Zeugen zu erhalten. In einem bürgerlichen Rechtsstreite vor der Königsbank, der nur die Beteiligten angeht, werden den Zeugen, natürlich auf Kosten der Parteien, weit höhere Gebühren, etwa eine Guinee, bewilligt; in einer Strafverfolgung, bei der es sich um das Gemeinwohl handelt, wird so geknausert, daß jeder der Zeugenpflicht auszuweichen sucht. Wer sich sein Leben durch Arbeit verdienen muß, drängt sich nicht danach, drei- oder viermal vor dem Friedensrichter zu erscheinen und dann vielleicht noch mehrere Tage lang im Gerichtsgebäude herumzulungern, wenn er nicht einen einigermaßen annehmbaren Ersatz für den Zeitverlust erhält. Sachverständige dürfen nur eine Guinee (21 Schillinge) beanspruchen; aber ein Sachverständiger, dessen Meinung von Wert ist, läßt sich nicht für eine Guinee in einen Gerichtshof schleppen. Auch er verlangt annehmbaren Ersatz, und der kann nur aus der Tasche des Anklägers kommen.

Bevor also einer eine Strafverfolgung beginnt, tut er gut, sich zu überlegen, ob er reich genug dafür ist, oder ob er nicht besser tut, verloren verloren sein zu lassen. Viele wählen das letzte, und darum läuft so mancher Spitzbube frei herum, der hinter Schloß und Riegel sitzen sollte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

So wird es nicht immer bleiben. Es ist zu erwarten, daß in kurzem die Gebühren in Straffällen denen in bürgerlichen Fällen gleichgestellt werden, und ebenso wird die Strafverfolgung von Staats wegen ihre Kreise weiter ziehn. Das Wachsen der Staatsgewalt in den letzten fünfzig Jahren ist auf diesem Felde nicht zu verkennen; nur ist bis zu dem zu erstrebenden Ziele noch ein weiter Weg zu durchmessen, und die Wirksamkeit des Schatzamtsolicitors, der die Staatsanwaltschaft leitet, ist noch immer sehr beschränkt. Der Schatzamtsolicitor leitet Verfolgung ein bei Mord und Totschlag, betrügerischem Bankerott und bei Vergehn gegen den Staat, wie Falschmünzerei und Wahlbestechung. Sonst schreitet der Staat nur in schwierigen und wichtigen Fällen ein. Im übrigen überläßt er die Last der Anklage soviel wie möglich denen, die geschädigt sind, oder rechnet gar auf die Habsucht der Menschen, um gewisse Übeltäter zu bestrafen.

Viele Gesetzesverletzungen sind nämlich mit schwerer Geldbuße bedroht, die dem zufällt, der den Gesetzesverächter überführt. Dabei tritt eine sonderbare Mischung des bürgerlichen Rechts mit dem Strafrechte zutage. Die Absicht ist zu strafen, doch das Verfahren gehört nicht ins Strafrecht, sondern kleidet sich in die Form einer Schuldforderung des Anklägers an den Beklagten, die in einem Gerichtshofe des bürgerlichen Rechts angebracht werden muß. Der Ursprung dieser vom sittlichen Standpunkte höchst anfechtbaren Strafweise geht mehrere Jahrhunderte zurück in die Zeit des Kampfes zwischen Königtum und Parlament. Ein König braucht willige Helfer, um eine eigne, den Gesetzen zuwider laufende Politik zu treiben. Das Parlament konnte nun nicht um jedes kleinen Übergriffs willen einem Kronbeamten einen großen Staatsprozeß anhängen, mochte ihn auch nicht frei ausgehn lassen. Aber mit dem gewöhnlichen Strafrechte kam man nicht weit, weil der König sein Begnadigungsrecht üben und die Strafe erlassen konnte. Darum verfiel man auf den Gedanken, die Buße, die zur Abschreckung stets viel größer war als der möglicherweise angerichtete Schade, auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts hinüberzuspielen, in das der König nicht eingreifen durfte. Später ist das Verfahren von rein politischen auch auf andre Gesetze übertragen worden, besonders Gewerbeordnungen, bei denen die freiwilligen Späher Aufsichtsbeamte überflüssig machten. Es gibt Leute, die ein gutes Geschäft daraus machen, als Ankläger gegen ihre Mitmenschen aufzutreten.

(Schluß folgt)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG